



6. Juli 2007

Gemeinderat Vilters-Wangs

7323 Wangs

035 **Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan "Im Riet"**

Der Überbauungsplan "Im Riet" wurde vom Baudepartement am 8. April 1982 genehmigt. Das seit einiger Zeit nicht mehr in Betrieb stehende Parkhotel soll umgebaut (Verbesserung Anlieferung, Materialbewirtschaftung und Entsorgung) und erweitert (Erweiterung Restaurantfläche um ca. 80 m² auf neu 334 m², Einbau Sitzungszimmer, Toiletten und Wohnung) werden. Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, soll der Überbauungsplan wie folgt angepasst werden:

- Erweiterung Baugebiet A um 1.50 m nach Nordosten
- Erweiterung 2-geschossiges Baugebiet um 100 m² nach Nordosten
- Erweiterung 1-geschossiges Baugebiet um 80 m² nach Nordwesten
- Erweiterung 1-geschossiges Baugebiet um 50 m² nach Südosten
- Neues 1-geschossiges Baugebiet im Südwesten
- Erhöhung Gebäudelänge von 46 m auf 55 m
- Neue Ein- und Ausfahrt für Car und Anlieferung über die Pizolparkstrasse
- Erhöhung der Anzahl Abstellplätze von 50 auf 65
- Erhöhung der Anzahl Car-Abstellplätze von 2 auf 4
- Pflanzung von zwei zusätzlichen Hochstämmern
- Möglichkeit von Flachdächern auf Anbauten im 2-geschossigen Baugebiet.

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

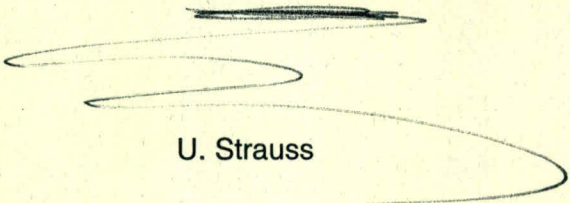
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- RA
- ARE
- AFU - IE
- AFU - BA